

Beitragsordnung des Vereins CONELIS e.V.

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins CONELIS e.V. in der Fassung vom 31. März 2023 insbesondere deren § 6.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 31. März 2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.
- (2) Für ordentliche Mitglieder beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 300,- EUR im Geschäftsjahr.
- (3) Für natürliche Personen als Fördermitglieder beträgt der Mindestbeitrag 50,- EUR im Geschäftsjahr. Sollte eine natürliche Person als Fördermitglied, die selbständig im Bereich Life Sciences tätig ist, eine umfassende Darstellung ihres Dienstleistungsangebots auf der Webseite des Vereins wünschen, beträgt der Mindestbeitrag 300,- EUR im Geschäftsjahr.
- (4) Für juristische Personen als Fördermitglieder gilt folgende Staffelung der Beiträge je Geschäftsjahr:

1 – 10 Mitarbeiter:	300,- Euro
11 – 50 Mitarbeiter:	500,- Euro
51 – 400 Mitarbeiter:	1000,- Euro
ab 401 Mitarbeiter:	2.000,- Euro
- (5) Ehrenmitglieder bleiben auf Lebenszeit beitragsfrei.
- (6) Bei einem Beitritt bis zum 30. Juni eines Kalenderjahrs ist der Mindestmitgliedsbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten. Bei einem Beitritt nach dem 30. Juni eines Kalenderjahrs ist der Mindestmitgliedsbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in hälftiger Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.
- (7) Mit Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 300,- Euro sowohl für ordentliche Mitglieder als auch für juristische Personen als Fördermitglieder fällig. Für natürliche Personen als Fördermitglieder ist eine reduzierte einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,- Euro mit Aufnahme in den Verein fällig.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsfrist der Mindestmitgliedsbeiträge

- (1) Die Mindestmitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig oder mit der Aufnahme in den Verein.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats oder innerhalb eines Kalendermonats nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Alle Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht.
- (2) Mitgliedern, die ein Konto im Single Euro Payments Area (SEPA) unterhalten, kann die Möglichkeit gegeben werden, die Mindestmitgliedsbeiträge durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren durch den Verein einzuziehen zu lassen, sofern der Verein eine entsprechende Vereinbarung mit der kontoführenden Bank trifft. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

§ 5 Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren

- (1) Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
- (2) Die Mahngebühr beträgt 20 EUR je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist nach der Satzung ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen Monat danach.
- (3) Verzugsgebühren werden nicht erhoben.
- (4) Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 6 Bekanntgabe und Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt am 31. März 2023 in Kraft.
- (2) Antragsteller auf Mitgliedschaft erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.